

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin (SGPM)

Version 1. September 2016

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Pharmazeutischen Medizin tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

| | |
|--|---|
| 30 Credits Selbststudium | <ul style="list-style-type: none"> • Nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung |
| bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung | <ul style="list-style-type: none"> • Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder des SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP. • Nachweispflichtig • Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar |
| mind. 25 Credits Fachspezifische Kernfortbildung in pharmazeutischer Medizin | <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch die SGPM: www.sgpm.ch • Nachweispflichtig • Mindestens 25 Credits erforderlich • Auflagen gemäss FBP der SGPM |

Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Pharmazeutischer Medizin

3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Pharmazeutische Medizin gilt eine Fortbildung, die für ein entsprechendes Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Pharmazeutische Medizin erworbenen medizinischen Wissen¹ dienen, das für die Entdeckung, Erforschung, und Entwicklung von Heilmitteln, ihre regulatorische Zulassung sowie die medizinische Betreuung in der praktischen Anwendung zum Wohle und Nutzen des Patienten erforderlich ist.

Ebenfalls als Kernfortbildung angerechnet werden können medizinische Fortbildungsveranstaltungen in den für die Tätigkeit relevanten therapeutischen Gebieten.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGPM automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.sgpm.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

| 1. Teilnahme an Veranstaltung | Limitationen |
|--|--------------|
| a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SGPM, wie zum Beispiel das jährliche Symposium, sowie anerkannte Fortbildungsveranstaltungen verwandter Fachgesellschaften wie zum Beispiel der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Pharmakologie und Toxikologie (SGKPT) und der Schweizerischen Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen (SGPG) | keine |
| b) Fortbildungsveranstaltungen in Pharmazeutischer Medizin der Swiss Association of Pharmaceutical Professionals (SwAPP), Swiss Medical Director Society (SMDS), der Swiss Clinical Trials Organization (SCTO), der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) | keine |
| c) Öffentlich ausgeschriebene Fortbildungsveranstaltungen, organisiert von nationalen oder internationalen Fachgesellschaften und Kursanbieter im Bereich Pharmazeutischer Medizin, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen wie: European Center of Pharmaceutical Medicine (ECPM), IFAPP (International Federation of Associations of Pharmaceutical Medicine), Drug Information Association (DIA), sowie andern europäischen Gesellschaften für Pharmazeutische Medizin, sofern sie von der Gesellschaft empfohlen sind und ein ähnliches Validierungsprozedere besteht. | keine |

¹ Gemäss Weiterbildungsprogramm für Pharmazeutische Medizin (Ziffer 3)

| | |
|---|-----------------------------|
| d) Veranstaltungen zu Bereichen der Pharmazeutischen Medizin von Behörden (BAG, Swissmedic, Ethikkommissionen, EMA, FDA, etc.) | keine |
| e) Interne Veranstaltungen in Pharmazeutischer Medizin innerhalb von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Pharmazeutische Medizin, sowie verwandter Disziplinen (klinische Pharmakologie und Toxikologie, Prävention und Gesundheitswesen) | keine |
| f) Vom Arbeitgeber organisierte, auditierbare Pflichttrainings zu Bereichen der Pharmazeutischer Medizin (z.B. Medical Training, Clinical Operation Training, Safety Training) und Veranstaltungen zu Bereichen der Pharmazeutischer Medizin (z.B. Medical Meetings, Medical Directors Meetings, Clinical Research Meetings, Regulatory Meetings, Pharmacovigilance Meetings u.ä.). | Maximal 15 Credits pro Jahr |

| 2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent | Limitationen |
|--|---|
| a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen (inkl. Arbeitsgruppen und Workshops) mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. durch SGPM, scienceindustries/SGCI, SwAPP, Swissmedic, Swissethics, BAG, SAWM, SCTO, etc). | 1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr |
| b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Fachgebiet | 2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr |
| c) Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) Autor | 5 Credits pro Publikation als Autor, doppelte Anzahl als Erst- oder Letztautor; maximal 10 Credits / Jahr |
| d) Posterpräsentation als Autor | 2 Credits pro Poster, doppelte Anzahl als Erst- oder Letztautor; maximal 4 Credits / Jahr |
| e) Intervision/Supervision | Maximal 10 Credits / Jahr |

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

| 3. Übrige Fortbildung | Limitationen |
|---|--|
| a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen) | 1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr |
| b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme) | Anzahl Credits gemäss ausgewiesenem Zeitaufwand; maximal 10 Credits / Jahr |
| d) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits | 1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr |

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGPM erfolgt nach den folgenden Kriterien (bei umfassenden Regelungen eventuell Erstellung eines separaten Anhangs):

a) Die Veranstaltung ist vorangekündigt und dauert mehr als 1 Stunde.

b) Jeder Arzt kann daran teilnehmen.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) (Schweiz. Ärztezeitung 2013;94: 1/2, 12-17) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.sgpm.ch > Fortbildung > Veranstaltungen festgehalten. Der Antrag ist mittels dazu vorgesehenem Formular wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Folgende Informationen sind zur Akkreditierung der Fortbildungsveranstaltungen erforderlich (falls nicht aus dem Programmheft ersichtlich):

- Titel der Veranstaltung, Referent(en)
- Ziele des Kurses/der Veranstaltung
- Zielpublikum
- Kursinhalt bzw. Veranstaltungsprogramm
- Selbstdeklaration / Validierungsprozedere des Kurses/der Veranstaltung
- Beurteilungsbogen für Teilnehmer
- Vorschlag zur stundenmässigen Anerkennung.

Die SGPM kann für ihre Aufwendungen für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen eine kostendeckende Gebühr erheben.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF aufzeichnen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration, welche wie folgt organisiert ist: Die SGPM lädt periodisch ihre Mitglieder ein, die Selbstdeklaration einzugeben. Die SGPM behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Pharmazeutische Medizin besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGPM-Fortbildungsdiplom.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungsverantwortliche der SGPM. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGPM.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGPM legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 100.00. Die Mitglieder der SGPM bezahlen CHF 20.00.

Die SGPM kann für ihre Aufwendungen für die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen eine kostendeckende Gebühr erheben.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 8. August 2016 genehmigt.

Es tritt per 1. September 2016 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. November 2008.